



verbraucherzentrale

Hilfe rund um
die Uhr –
(l)egal durch wen?

→ Einführung

Immer mehr pflegebedürftige Menschen möchten lieber im eigenen Haushalt versorgt werden anstatt in ein Heim umzuziehen. Wenn Angehörige keine Versorgung »rund-um-die-Uhr« gewährleisten können, diese aber erforderlich ist, müssen andere Lösungen gesucht werden:

Es gibt beispielsweise in Deutschland ansässige und von der Pflegekasse zugelassene Pflegedienste, die eine 24-Stunden-Pflege anbieten. Darüber hinaus sind diverse Agenturen in Deutschland bei der Suche nach osteuropäischen Pflegekräften behilflich. Soweit es vorrangig darum geht, dass ein Pflegebedürftiger nicht allein ist und gleichzeitig hauswirtschaftliche Tätigkeiten erledigt werden, kann durch die Arbeitsagentur eine osteuropäische Haushaltshilfe vermittelt werden.

Wir erläutern Ihnen, welche Leistungen bei welchem Angebot erwartet werden können, welche Kosten anfallen und in welchen Fällen in welcher Höhe Leistungen der Pflege- oder Krankenversicherung gewährt werden. Außerdem informieren wir Sie darüber, worauf zu achten ist, um das Risiko einer illegalen Beschäftigung ausländischer Haushaltshilfen oder Pflegekräfte so gering wie möglich zu halten.

1. Die 24-Stunden-Versorgung durch einen deutschen Pflegedienst

Pflegedienste mit dem Angebot der 24-Stunden-Versorgung beschäftigen – wie die meisten anderen auch – einen Mix von ausgebildeten und angeleiteten Kräften. Die Pflegedienste sind regelmäßig von den Pflegekassen zugelassen und unterliegen entsprechenden Qualitätsanforderungen und Qualitätsprüfungen. Dazu gehört beispielsweise, dass der Pflegedienst je nach Hilfebedarf bzw. zu erbringender Leistung entsprechend qualifiziertes Personal einsetzt.

→ Leistungsumfang

Eine Pflege und Betreuung rund-um-die-Uhr umfasst sowohl die Grundpflege als auch hauswirtschaftliche Tätigkeiten sowie die allgemeine Betreuung und Unterstützung. Falls es notwendig ist, werden ferner ärztlich verordnete Maßnahmen der Behandlungspflege übernommen.

→ Kosten

Pauschalangebote für eine 24-Stunden-Versorgung (ohne Behandlungspflege) durch einen deutschen Pflegedienst kann man je nach Pflegestufe oder Schwierigkeitsgrad und Betreuungsaufwand zu Preisen zwischen 2.700 Euro und 3.200 Euro im Monat finden. Die Kosten können

aber u.a. in Abhängigkeit von der Qualifikation des Betreuungspersonals auch erheblich über diesen Beträgen liegen.

...❖ Finanzierung

a) Leistungen der Pflegeversicherung

Sofern mindestens Pflegestufe I vorliegt, Sachleistungen aus dem Katalog der Pflegeversicherung anfallen (Grundpflege und Hauswirtschaft) und diese Leistungen durch einen von der Pflegekasse zugelassenen Pflegedienst erbracht werden, haben Pflegebedürftige Anspruch auf entsprechende Sach- oder Kombileistungen der Pflegeversicherung. Als Sachleistung werden seit dem 01.07.2008 monatlich bis zu 420 Euro bei Pflegestufe I, bis zu 980 Euro bei der Pflegestufe II und bis zu 1.470 Euro bei der Pflegestufe III gezahlt.

Für Pflege und Betreuung durch Pflegedienste oder Personen, die keine Zulassung der Pflegekasse haben, kann nur das Pflegegeld genutzt werden (225 Euro bei Pflegestufe I, 430 Euro bei Pflegestufe II und 685 Euro bei Pflegestufe III). Demenzpatienten haben bei einem anerkannten allgemeinen Betreuungsbedarf Anspruch auf einen zusätzlichen monatlichen Betreuungsbeitrag (je nach Ausmaß des Betreuungsbedarfs zwischen 100 Euro = Grundbetrag und 200 Euro = erhöhter Betrag). Dieser Betrag kann für Leistungen der allgemeinen Betreuung verwendet

werden. Die entstandenen Kosten für die Betreuungsleistungen müssen in einer Rechnung gesondert ausgewiesen sein und bei der Pflegekasse zwecks Kostenerstattung eingereicht werden.

b) Leistungen der Krankenkasse

Im Rahmen der 24-Stunden-Pflege sind häufig auch ärztlich verordnete Maßnahmen der Behandlungspflege wie beispielsweise Verbandswechsel durchzuführen. Soweit diese Maßnahmen von der Krankenkasse genehmigt wurden, trägt sie auch die Kosten für diese Leistungen des Pflegedienstes. Es kommt aber nicht nur eine Kostenübernahme für einzelne konkret bestimmte Maßnahmen in Betracht. Ist es beispielsweise bei einem Beatmungspatienten erforderlich, dass eine medizinische Fachkraft wegen der permanenten Gefahr auftretender lebensbedrohlicher Komplikationen rund um die Uhr jederzeit einsatzbereit sein muss, richtet sich die Kostenübernahme nach dem zeitlichen Umfang, d. h. nach Stundensätzen.

Unser Tipp: _____

Wegen der höheren Leistungen der Pflegekassen, der Abrechnungsmöglichkeit bei der Krankenkasse wie auch der Qualitätsprüfungen sollte auf jeden Fall einem zugelassenen Pflegedienst der Vorzug gegeben werden.

❖ Steuerermäßigung

Die für die Pflege und Versorgung anfallenden finanziellen Aufwendungen können als außergewöhnliche Belastung oder als Kosten hausnaher Dienstleistungen steuermindernd geltend gemacht werden.

Nicht nur der Pflegebedürftige selbst kann die ihm entstehenden Pflegekosten als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Müssen zum Beispiel Kinder die Kosten der Pflege ihrer

Eltern finanzieren, können gegebenenfalls auch sie die Aufwendungen steuerlich absetzen.

Nach dem Steuerrecht sind Belastungen dann außergewöhnlich, wenn notwendige Kosten die Grenze des Zumutbaren überschreiten.

Die zumutbare Belastung hängt jeweils vom Einkommen des steuerpflichtigen Pflegebedürftigen bzw. dem für die Kosten aufkommenden Angehörigen ab. Zumutbar sind nach dem Einkommensteuerrecht folgende Belastungen:

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 Euro	über 15.340 Euro bis 51.130 Euro	über 51.130 Euro
bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
a) nach § 32a Abs. 1 EStG	5 % der Einkünfte	6 % der Einkünfte	7 % der Einkünfte
b) nach § 32a Abs. 5 oder 6 (Splitting-Verfahren) zu berechnen ist;	4 % der Einkünfte	5 % der Einkünfte	6 % der Einkünfte
bei Steuerpflichtigen mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern	2 % der Einkünfte	3 % der Einkünfte	4 % der Einkünfte
b) drei oder mehr Kindern solange diese steuerlich zu berücksichtigen sind oder für sie Anspruch auf Kindergeld besteht	1 % der Einkünfte	1 % der Einkünfte	2 % der Einkünfte

Ist bei dem Pflegebedürftigen gleichzeitig ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 von Hundert anerkannt, kann anstelle der einkommensabhängigen außergewöhnlichen Belastung auch der **Pauschbetrag für behinderte Menschen** geltend gemacht werden, und zwar je nach Grad der Behinderung in folgender Höhe:

Grad der Behinderung	Vom Einkommen absetzbarer Pauschbetrag
50 v. H.	570 Euro
Von 55 bis 60 v.H.	720 Euro
Von 65 bis 70 v.H.	890 Euro
Von 75 bis 80 v.H.	1.060 Euro
Von 85 bis 90 v.H.	1.230 Euro
Von 95 bis 100 v.H.	1.420 Euro
Für behinderte Menschen, die hilflos oder blind sind	3.700 Euro

Unter besonderen Umständen kann auch behinderten Menschen mit einem Grad unter 50 v. H. aber mindestens 25 v. H. ein Pauschbetrag zustehen.

Mit Ausnahme der Maßnahmen der ärztlich verordneten Behandlungspflege gehören die im Rahmen einer 24-Stunden-Pflege und -Betreuung erbrachten Leistungen zu den **haushaltsnahen Dienstleistungen**. Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen sind steuerlich absetzbar. Das heißt, soweit die Kosten der Pflege und Versorgung nicht durch Leistungen der Pflegeversicherung gedeckt sind, kann der Teil, den der Pflegebedürftige selbst zahlen muss, bis zu einem Betrag von 4.000 Euro/Jahr steuermindernd geltend gemacht werden.

Unser Tipp:

Sprechen Sie mit einem Steuerberater, wenn Sie Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für die Pflege und Versorgung von Angehörigen steuerlich geltend machen wollen.

Vertragsgestaltung

Der Pflegebedürftige oder dessen Vertreter schließt mit dem Pflegedienst einen Vertrag über den Umfang der zu erbringenden Leistungen und die dafür anfallenden Kosten.

Haftung

Entsteht dem Pflegebedürftigen ein Schaden, weil der Pflegedienst schuldhaft seine vertraglichen Pflichten verletzt, kann der Pflegebedürftige

tige diesen Schaden vom Pflegedienst ersetzt verlangen. In der Regel haben zugelassene Pflegedienste eine Haftpflichtversicherung, die für solche Schäden aufkommt.

Verursachen vom Pflegedienst eingesetzte Pflege- oder Hilfskräfte – z. B. durch Verletzung von Sorgfaltspflichten – einen Schaden, sind auch die Pflegekräfte zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Gegebenenfalls besteht gegen die Pflege- oder Hilfskräfte auch ein Anspruch auf Schmerzensgeld.



2. Osteuropäische Pflegekräfte – vermittelt über Agenturen

In Zeitungsanzeigen und im Internet bieten deutsche Agenturen die kostenpflichtige Vermittlung osteuropäischer Pflegekräfte in deutsche Haushalte an. Die Rechtslage für den Einsatz osteuropäischer Pflegekräfte in Deutschland ist sehr unübersichtlich. In der Praxis besteht immer die Gefahr, dass es zu Problemen mit den Zollbehörden oder dem Finanzamt kommt.

Will man eine osteuropäische Pflegekraft beschäftigen, sollte man sich zunächst über die rechtlichen Grundlagen für eine Tätigkeit osteuropäischer Pflegekräfte in Deutschland informieren.

❖ Rechtslage

Aufgrund bestehender Verträge haben Bürger aus Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedsstaaten erweitert um Island, Liechtenstein und Norwegen) grundsätzlich das Recht, in jedem anderen Mitgliedsland wie ein Inländer ein Arbeitsverhältnis einzugehen (Arbeitnehmerfreizügigkeit) oder eine Tätigkeit als Unternehmer auszuüben (Dienstleistungsfreiheit).

Aufgrund von Übergangsregelungen ist die Arbeitnehmerfreizügigkeit für Bürger aus den osteuropäischen EU-Beitrittsstaaten (Polen,

Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Lettland, Litauen, Estland, Bulgarien und Rumänien) zurzeit jedoch ausgesetzt. Personen aus diesen Ländern brauchen eine Arbeitserlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit, um eine abhängige Beschäftigung in Deutschland aufnehmen zu können.

...❖ Arbeitserlaubnispflicht

Für die Versorgung Pflegebedürftiger in Privathaushalten darf Pflegekräften aus Osteuropa keine Arbeitserlaubnis erteilt werden, weil es an einer Vereinbarung über deren Vermittlung in private Haushalte zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsverwaltung des Beitrittsstaats fehlt. Soweit Absprachen unter den Ländern bestehen, werden davon nur Pflegekräfte zur Anstellung in Pflegeeinrichtungen umfasst.

Da eine Arbeitserlaubnis für eine Pfl egetätigkeit im Privathaushalt nicht erteilt wird, darf der Pflegebedürftige auch keinen Arbeitsvertrag mit osteuropäischen Pflegekräften schließen.

...❖ Erlaubnisfreie Tätigkeit

Für **Unternehmen und Selbstständige** aus osteuropäischen Beitrittsstaaten gilt hingegen die Dienstleistungsfreiheit, so dass sie ihre unternehmerische Tätigkeit in den Mitgliedsstaaten der EU ausüben und ihr Personal für diese Tätigkeiten auch dort einsetzen dürfen.

Das heißt, dass osteuropäische Pflegekräfte keiner Arbeitserlaubnis bedürfen, wenn sie

- ...❖ **von ihrem Arbeitgeber im Heimatland** vorübergehend nach Deutschland **entsandt** werden oder
- ...❖ selbst Inhaber eines Pflegedienstes in ihrem Heimatland sind und **als selbstständige Pflegekräfte grenzüberschreitend** in Deutschland tätig werden.

...❖ Meldepflicht

Für entsandte und im Haushalt des Pflegebedürftigen lebende Pflegekräfte wie auch für die selbstständig tätigen Pflegekräfte besteht eine Meldepflicht bei der Meldebehörde. Nach Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises sowie eines Nachweises über die Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit soll die Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht Bürgern aus den osteuropäischen Beitrittsstaaten unverzüglich erteilt werden.

Unser Tipp: _____

Erkundigen Sie sich bei der für Ihren Wohnort zuständigen Meldebehörde, ab welcher Aufenthaltsdauer eine Anmeldung notwendig ist. Dringen Sie gegebenenfalls darauf, dass die Pflegekraft sich anmeldet und lassen Sie sich die Bescheinigung der Meldebehörde über das Aufenthaltsrecht vorlegen.

a) Entsandte Pflegekräfte

Nach dem Leitfaden der Europäischen Kommission liegt eine zulässige und arbeitserlaubnisfreie Entsendung von Arbeitnehmern dann vor, wenn

- ❖ ein im Beitrittsstaat ansässiges und tätiges Unternehmen
- ❖ einen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer in ein anderes Mitgliedsland entsendet,
- ❖ damit dieser dort für Rechnung und im Interesse des Unternehmens einer Tätigkeit nachgeht,
- ❖ die voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit 12 Monate nicht überschreitet (eine Verlängerung um weitere 12 Monate ist im Einzelfall möglich),
- ❖ der Arbeitnehmer nicht im Anschluss und als Ersatz für einen anderen Arbeitnehmer entsandt wird, dessen Entsendezeitraum abgelaufen ist,
- ❖ das Arbeitsverhältnis zwischen dem Entsendeunternehmen und dem entsandten Arbeitnehmer während des Entsendezeitraums fortbesteht.

Zu beachten ist, dass die in Deutschland festgelegte Höchstarbeitszeit von werktäglich acht Stunden auch bei der Beschäftigung entsandter Pflegekräfte nicht überschritten werden darf.

Hinweis:

Der Bundestag hat im Januar 2009 die Einführung eines Mindestlohns in der Altenpflege beschlossen. Vor einer entsprechenden Gesetzesänderung muss der Bundesrat noch zustimmen. Der Mindestlohn wird auch für entsandte Pflegekräfte aus Osteuropa gelten. Wie hoch dieser sein wird, steht derzeit (Januar 2010) noch nicht fest.

Bescheinigungen

Weil das Arbeitsverhältnis zwischen dem Entsendeunternehmen und dem entsandten Arbeitnehmer fortbesteht, bleibt er auch Mitglied der Sozialversicherung seines Heimatlandes. Darüber, dass für eine entsandte Pflegekraft in ihrem Heimatland Sozialversicherungspflicht besteht, wird von der zuständigen Behörde im Beitrittsstaat die sogenannte Bescheinigung E 101 ausgestellt. Bei einer Verlängerung über 12 Monate hinaus, muss die Pflegekraft oder deren Arbeitgeber die Bescheinigung E 102 über die Weitergeltung der Vorschriften über die Entsendung bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, Pennefeldsweg 12 c, 53177 Bonn, Telefon: 0228 / 9530-0, beantragen.

Unser Tipp:

Bevor die Pflegekraft ihre Tätigkeit aufnimmt, sollten sich Pflegebedürftige vergewissern, dass die Bescheinigung E 101 (oder E 102) tatsächlich vorliegt. Als weitere Absicherung empfiehlt sich, bei der Bundesagentur für Arbeit eine Bescheinigung darüber anzufordern, dass die Tätigkeit der Pflegekraft tatsächlich arbeitsgenehmigungsfrei ist.

b) Grenzüberschreitend selbstständig tätige Pflegekräfte

Im Unterschied zu den Unternehmen, die bei ihnen beschäftigte Pflegekräfte entsenden, führt eine Pflegekraft als Einzelunternehmerin die Pfl egetätigkeit selbst aus. Sie entsendet sich also quasi selbst. Für diese grenzüberschreitende selbstständige Tätigkeit braucht sie daher ebenfalls keine Arbeitserlaubnis. Die grenzüberschreitende selbstständige Tätigkeit darf aber wie bei einer Entsendung maximal bis zu 12 Monaten ausgeübt werden.

Risiko Scheinselbstständigkeit

Wenn solche Einzelunternehmen in Privathaushalten mit Pflegebedürftigen tätig sind, liegt der Verdacht nahe, dass es sich um eine Scheinselbstständigkeit handelt. Denn schließlich soll die Pflegekraft für einen einzelnen Pflegebedürftigen

24 Stunden pro Tag zur Verfügung stehen. Sie hat damit nur einen Auftraggeber, durch den sie im Wesentlichen ihren Umsatz erzielt. Wohnt die Pflegekraft auch noch im Haushalt des Pflegebedürftigen, gehen Behörden auf jeden Fall von einer Scheinselbstständigkeit aus. Erst im November 2008 ist das Amtsgericht München zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich in den zu entscheidenden Fällen nicht um eine selbstständige Tätigkeit handelte. Die Pflegekräfte seien vielmehr als Angestellte des Haushalts anzusehen.

Folge einer Scheinselbstständigkeit ist, dass die Pflegekraft als Arbeitnehmerin gilt und der deutschen Sozialversicherungspflicht unterliegt. Als

Vorsicht:

Wenn Pflegebedürftige Pflegekräfte, die grenzüberschreitend selbstständig tätig sind, beauftragen, gehen sie ein schwer kalkulierbares Risiko ein, selbst wenn die Pflegekräfte nicht mit in ihrem Haushalt wohnen. Wird Schwarzarbeit aufgedeckt, dann verlieren die Pflegebedürftigen ihre Betreuungskraft.

Meist sind Steuern und Sozialabgaben für die zurückliegende Beschäftigungsdauer nachzuzahlen. Darüber hinaus handelt derjenige ordnungswidrig, der wissend oder fahrlässig nichtwissend in unzulässiger Weise Ausländer beschäftigt. Es wurden in solchen Fällen schon Bußgelder von über 30.000 Euro verhängt. ■

Arbeitnehmerin würde sie darüber hinaus eine Arbeitserlaubnis benötigen. Da diese nicht vorliegt, handelt es sich letztlich um Schwarzarbeit.

Bescheinigungen und Anzeigepflicht

Hat die Pflegekraft in ihrem Heimatland einen Sitz als selbstständig tätige Einzelunternehmerin und erbringt Leistungen grenzüberschreitend in Deutschland, muss sie ihre Tätigkeit bei der zuständigen gewerberechtlichen Behörde in Deutschland anzeigen. Zuständig sind je nach Bundesland die Gemeinden, Kreise, Gewerbeämter, Ordnungsämter, Bezirksämter oder dergleichen. Je nach Bundesland kann auch eine Anzeige der Tätigkeit beim Gesundheitsamt erforderlich sein.

Unser Tipp:

Pflegebedürftige sollten sich die Bescheinigung über die Meldung bei der Gewerbebehörde wie auch die Bescheinigung E 101 aus dem Heimatland der Pflegekraft vorlegen oder als Kopie aushändigen lassen.

❖ Vermittlung durch Agenturen

Um einen Pflegedienst zu finden, bieten zahlreiche Agenturen in Deutschland ihre Unterstützung und Vermittlung zwischen den osteuropäischen Firmen oder den grenzüberschreitend selbst-

ständig tätigen Pflegekräften einerseits und den Pflegebedürftigen andererseits an. Eine solche Vermittlungstätigkeit ist durchaus legal. Die Firmen bedürfen auch keiner besonderen Erlaubnis für die Vermittlung von Pflegekräften aus EU-Mitgliedsstaaten.

Die Leistungen reichen je nach Agentur von einer bloßen Vermittlung des Kontakts zu einer ausländischen Firma bis hin zur kompletten grenzübergreifenden Abwicklung. Häufig bleiben die Agenturen für die Pflegebedürftigen die Ansprechpartner in Deutschland u. a. auch dann, wenn besondere Kundenwünsche oder Beschwerden an den ausländischen Auftragnehmer heranzutragen sind.

❖ Leistungsumfang

Die entsandten oder grenzüberschreitend tätigen Pflegekräfte übernehmen Leistungen der Grundpflege sowie in gewissem Umfang hauswirtschaftliche Arbeiten und auch die allgemeine Betreuung und Beaufsichtigung. Ärztlich verordnete Maßnahmen der Behandlungspflege werden regelmäßig nicht übernommen.

❖ Haftung

Die Haftungslage ist bei Beteiligung osteuropäischer Kräfte im Gegensatz zu deutschen Pflegediensten ungünstiger. Gegen die Vermittlungsfirma bestehen oftmals keine Ansprüche, wenn

etwas schief läuft. Bei Schädigungen des Pflegebedürftigen findet in der Regel das Recht des Landes Anwendung, in dem der osteuropäische Pflegedienst seinen Sitz hat. Dort muss der Pflegebedürftige auch seine Ansprüche gegen den Pflegedienst geltend machen. Soll etwas Anderes gelten, müsste dies ausdrücklich vereinbart werden.

Wird dem Pflegebedürftigen hingegen durch die entsandte Pflegekraft ein Schaden zugefügt, ist bei der Prüfung, ob ein Anspruch auf Schadenersatz besteht, deutsches Recht anzuwenden. Problematisch kann aber die Durchsetzung des Anspruchs sein, wenn etwa die Pflegeperson sich nicht mehr in Deutschland aufhält.

Vertrag

a) mit der Vermittlungsagentur

Da die meisten Pflegebedürftigen nicht selbst über Kontakte zu einem osteuropäischen Pflegedienst verfügen, werden sie sich mit ihrem Anliegen an eine Vermittlungsagentur in Deutschland wenden. Diese Agentur wird beauftragt, Kontakt zu einem Pflegedienst mit geeigneten Pflegekräften im Ausland zu vermitteln.

Es wird eigens ein Vertrag zwischen dem Pflegebedürftigen und der Agentur über die konkreten Leistungen und deren Gebühren geschlossen. Diese Vereinbarung ist unabhängig von dem Vertrag, der zwischen dem Pflegebedürftigen und

dem ausländischen Unternehmen zu schließen ist. Die Agentur wird dann zunächst ermitteln, welche Aufgaben in welchem Umfang von der Pflegekraft übernommen werden sollen und klären, welche sonstigen Anforderungen der Pflegebedürftige z. B. an Geschlecht, Nationalität, Ausbildung, Erfahrungen, Sprachkenntnisse stellt.

b) mit dem osteuropäischen Pflegedienst

Wie bei der 24-Stunden-Versorgung durch deutsche Pflegedienste wird auch in diesen Fällen ein Vertrag über die zu erbringenden Leistungen zwischen dem Pflegebedürftigen und dem ausländischen Unternehmen geschlossen. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung weist das Entsendeunternehmen die bei ihm angestellte Pflegekraft an, welche Art von Leistungen und in welchem Umfang sie diese zu erbringen hat.

Da bei einer solchen Entsendung das Arbeitsverhältnis zwischen Pflegedienst und entsandter Pflegekraft bestehen bleibt, ist der Pflegebedürftige z. B. nicht berechtigt, direkt mit der Pflegekraft Änderungen hinsichtlich der Art und des Umfangs der zu erbringenden Pflegeleistungen zu vereinbaren. Das Weisungsrecht steht ausschließlich dem Arbeitgeber zu. Nur er kann also Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung bestimmen. Werden Änderungen des Leistungsumfangs gewünscht oder notwendig, muss der Pflegebedürftige diese mit dem Entsendeunternehmen als seinem Vertragspartner vereinbaren.

c) mit der osteuropäischen selbstständig tätigen Pflegekraft

Bei dieser Fallgestaltung wird ein Vertrag wie mit dem osteuropäischen Pflegedienst als Entsendeunternehmen geschlossen. Die Leistungen erbringt dann die Einzelunternehmerin selbst. Mit der selbstständigen Pflegekraft kann auch jederzeit eine Änderung von Art und Umfang der Pflegeleistungen vereinbart werden.

...❖ Kosten

Je nach Umfang des von ihnen zu leistenden Service berechnen die Vermittlungsagenturen neben einem Beratungs- oder Vermittlungshonorar zusätzliche Gebühren. Die Gesamtkosten für die Leistungen des Vermittlers können sich jährlich auf bis zu 1.000 Euro belaufen.

Die Höhe der Vergütung des osteuropäischen Pflegedienstes ist von Faktoren wie Pflegeaufwand, beruflicher Qualifikation der entsandten Arbeitnehmerin und häufig auch von deren Deutschkenntnissen abhängig. Durchschnittlich stellen die ausländischen Firmen monatlich zwischen 1.400 bis 1.900 Euro in Rechnung. Hinzu kommen die Reisekosten für die Pflegekraft.

Zu bedenken ist ferner, dass die Pflegekraft kostenlos im Haushalt des Pflegebedürftigen wohnt und verpflegt wird.

...❖ Finanzierung

Leistungen der Pflegeversicherung

Weil die ausländischen Pflegedienste wie auch die grenzüberschreitend selbstständigen Pflegekräfte nicht über eine Zulassung der deutschen Pflegekassen verfügen, gewährt die Pflegekasse keine Pflegesachleistung. Die Kosten muss der Pflegebedürftige vielmehr aus dem Pflegegeld (225 Euro Pflegestufe I, 430 Euro bei Pflegestufe II und 685 Euro bei Pflegestufe III) bzw. aus privaten Mitteln begleichen.

Steuerermäßigung

Um die finanziellen Aufwendungen als **außergewöhnliche Belastung** zu berücksichtigen, gelten die Ausführungen zur 24-Stunden-Pflege und -Versorgung durch einen deutschen Pflegedienst auf den Seiten 6 ff entsprechend.

Die Pflege und Versorgung Pflegebedürftiger in deren Haushalt durch Mitarbeiter eines osteuropäischen Unternehmens ist ebenso eine **hausnahe Dienstleistung** wie die Pflege und Versorgung durch einen deutschen Pflegedienst. Für die anfallenden Kosten kann daher ein Betrag bis maximal 4.000 Euro/Jahr ebenfalls steuermindernd geltend gemacht werden.

3. Ausländische Haushaltshilfen

Osteuropäische Haushaltshilfen können für eine versicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung in privaten Haushalten mit Pflegebedürftigen für die Dauer von drei Jahren eine Arbeitserlaubnis-EU erhalten. Grundlage hierfür ist eine Vermittlungsabsprache zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Arbeitsverwaltungen der osteuropäischen EU-Beitrittsstaaten. Keine Absprache gibt es mit Estland, Lettland und Litauen.

Anders als bei entsandten Pflegekräften ist der Pflegebedürftige bei der Beschäftigung osteuropäischer Haushaltshilfen selbst der Arbeitgeber.

...❖ Vermittlung

Die Vermittlung der Haushaltshilfen kann **ausschließlich über die Bundesanstalt für Arbeit** erfolgen. Das schließt die Anforderung einer bestimmten, namentlich benannten Haushaltshilfe nicht aus.

Die Vermittlung ist gebührenfrei.

Zuständig für die Verfahrensabwicklung ist die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

Internationale Arbeitsvermittlung
Villemombler Straße 76
53123 Bonn
Tel. 02 28/713-14 14 (Hotline).

...❖ Vermittlungsbedingungen

- ...❖ Die Haushaltshilfe ist mindestens 18 Jahre alt.
- ...❖ Die wöchentliche Arbeitszeit muss der tariflichen oder üblichen Vollzeitstundenzahl entsprechen (38,5 Stunden/Woche).
- ...❖ Die ausländischen Haushaltshilfen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die Arbeitsbedingungen, und zwar von der täglichen Arbeitszeit über die Anzahl der Urlaubstage bis hin zur Vergütung, müssen dem einschlägigen bundesweit geltenden Manteltarifvertrag entsprechen.
- ...❖ Der Arbeitgeber hat für eine angemessene Unterkunft Sorge zu tragen, und zwar entweder in seinem Haushalt oder in der näheren Umgebung.
- ...❖ Der Antrag muss konkrete Angaben zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung enthalten.
- ...❖ Der Beschäftigungszeitraum, für welche Zeit der Arbeitnehmer die Tätigkeit aufnehmen soll, muss genannt sein.
- ...❖ In dem Haushalt lebt eine Person, die blind ist bzw. Leistungen der Pflegeversicherung erhält (Pflegestufe 1, 2, 3 oder erheblicher

allgemeiner Betreuungsbedarf anerkannt). Zum Nachweis sind bei blinden Personen der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen »Bl«, ansonsten der Bescheid der Pflegekasse vorzulegen.

- ❖ Eine erneute Beschäftigung nach der Ausreise ist nur möglich, wenn sich die Haushaltshilfe mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie sie zuvor im Inland beschäftigt war.

❖ Vermittlungsverfahren

Pflegebedürftige füllen ein Formular zur Anforderung einer osteuropäischen Haushaltshilfe aus. Die Formulare sind bei der örtlichen Agentur für Arbeit oder der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) in Bonn erhältlich. Die Unterlagen sind bei der örtlichen Agentur für Arbeit am Wohnsitz des Arbeitgeberhaushaltes, also des Haushalts des Pflegebedürftigen, einzureichen. Kennt der Pflegebedürftige bereits eine Person, die er einstellen möchte, kann er diese Person bei der Anforderung direkt namentlich benennen.

Bei der örtlichen Arbeitsagentur findet die Arbeitsmarkprüfung statt, d.h. eine Woche lang wird geprüft, ob ein bevorrechtigter Arbeitnehmer auf dem deutschen Arbeitsmarkt für die angebotene Tätigkeit zur Verfügung steht. Sollte dies nicht der Fall sein, leitet die örtliche Agentur für Arbeit den Vertrag an die ZAV nach Bonn weiter. Hier wird der Vertrag erfasst und an die Part-

nerverwaltung des entsprechenden Landes per Kurier gesendet. Hat der Pflegebedürftige keinen Bewerber benannt, schlägt die ZAV Bewerber aus dem gewünschten Herkunftsland vor.

Die Partnerverwaltung leitet die Papiere an das örtliche Arbeitsamt. Dort kann der Vertrag von der angeforderten Person abgeholt werden. Dieser Vertrag ist Grundlage für die Vermittlung und die Zustimmung zur Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU. Der Pflegebedürftige füllt als Arbeitgeber den zweisprachigen Vordruck Einstellungs-zusage/Arbeitsvertrag aus und gibt diesen bei der für ihn örtlich zuständigen Agentur für Arbeit ab.

Die **Dauer des Vermittlungsverfahrens** ist vor allem davon abhängig, ob der Pflegebedürftige bei der Anforderung bereits eine ihm bekannte Person im Blick hat und diese dann benennen kann oder ob es sich um eine nicht namentliche/ anonyme Anforderung handelt. Insgesamt muss der Pflegebedürftige im ersten Fall (er kann jemanden benennen) mit einer Verfahrensdauer von wenigstens fünf Wochen rechnen, bei einer anonymen Anforderung sogar mit wenigstens sieben Wochen. Dabei wird der Zeitraum berechnet ab dem Tag, an dem in der örtlichen Agentur für Arbeit alle für die Entscheidung über die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel bzw. die Zusicherung der Arbeitserlaubnis-EU erforderlichen Unterlagen vorliegen, bis zur Einreise der Bewerberin.

... Einreise

Als EU-Bürger benötigen die Haushaltshilfen aus den Beitrittsstaaten keine besondere Einreise- oder Aufenthaltserlaubnis. Sie müssen sich aber nach der Einreise bei der Meldebehörde an ihrem Wohnort in Deutschland anmelden. Dort erhalten sie auch ihre Lohnsteuerkarte.

... Arbeitserlaubnis-EU

Die osteuropäischen Haushaltshilfen benötigen für die Tätigkeit eine Arbeitserlaubnis-EU. Diese ist vom Pflegebedürftigen als Arbeitgeber bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen. Die Arbeit darf die Haushaltshilfe erst dann aufnehmen, wenn die Arbeitserlaubnis tatsächlich erteilt ist. Die Arbeitserlaubnis-EU wird befristet für den im Antrag genannten Zeitraum, maximal aber für die Dauer von drei Jahren erteilt. Ist die Haushaltshilfe 12 Monate ununterbrochen und rechtmäßig zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen gewesen, hat sie anschließend Anspruch darauf, dass ihr eine unbefristete Arbeitsberechtigung-EU erteilt wird. Auf diesem Weg erlangen die Haushaltshilfen einen uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt.

... Leistungsumfang

Ausländische Haushaltshilfen dürfen seit der Änderung der Beschäftigungsverordnung nicht mehr nur hauswirtschaftliche Arbeiten verrichten

Vorsicht:

Bei der Beschäftigung ausländischer Haushaltshilfen, die nicht über eine Arbeitserlaubnis-EU verfügen, handelt es sich um eine illegale Ausländerbeschäftigung und Schwarzarbeit. Beides sind Ordnungswidrigkeiten. Unter Umständen macht sich der Arbeitgeber – also der Pflegebedürftige – zusätzlich wegen Steuerhinterziehung und wegen des Vorenthaltens von Sozialabgaben strafbar. Steuern und Sozialabgaben müssen nachgezahlt werden. Darüber hinaus können empfindliche Bußgelder festgesetzt werden. In einem Fall in Baden-Württemberg wurde z. B. ein Bußgeld von über 50.000 Euro verhängt. ■

und Betreuungsaufgaben übernehmen. Seit Ende Dezember 2009 ist auch die Übernahme einfacher pflegerischer Alltagshilfen zulässig. Zu den pflegerischen Alltagshilfen gehört z.B. die Hilfestellung bei der Körperpflege, der Ernährung, dem An- und Auskleiden usw.

... Haftung

Als Arbeitgeber muss der Pflegebedürftige unter Umständen für Schäden aufkommen, die seine Arbeitnehmerin bei Dritten verursacht hat (beim Waschen der Wäsche verursacht sie z. B. einen Wasserschaden in der Wohnung eines anderen Mieters).

Wird der Pflegebedürftige selbst durch die Haushaltshilfe geschädigt, kann er Schadenersatz meist nur bei grober Nachlässigkeit oder Vorsatz seiner Arbeitnehmerin verlangen. In einem Arbeitsverhältnis soll nicht jede leichte Unachtsamkeit bei der Arbeit zu Lasten des Arbeitnehmers gehen. Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers müssen in jedem Einzelfall genau geprüft und bewertet werden.

Unser Tipp:

Zunächst sollte der **Pflegebedürftige als Arbeitgeber** sich von seiner privaten Haftpflichtversicherung schriftlich bestätigen lassen, ob seine ausländische Haushaltshilfe in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beim Pflegebedürftigen mitversichert ist.

Sollte dies nicht der Fall sein, sollte der Pflegebedürftige eine Haftpflichtversicherung für Arbeitgeber, also eine **Betriebshaftpflichtversicherung**, abschließen, die ihn gegebenenfalls von berechtigten Schadenersatzansprüchen freihält.

Die Haushaltshilfe müsste hingegen eine **Berufshaftpflichtversicherung** haben, um für den Fall eines berechtigten Schadenersatzanspruchs abgesichert zu sein. Für die Berufsgruppe »Haushaltshilfen« bieten nur wenige Versicherungen eine Berufshaftpflichtversicherung an.

Arbeitgeberpflichten

Die ausländischen Haushaltshilfen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die Arbeitsbedingungen, und zwar von der täglichen Arbeitszeit über die Anzahl der Urlaubstage bis hin zur Vergütung, müssen dem einschlägigen bundesweit geltenden Manteltarifvertrag entsprechen, der zwischen dem deutschen Hausfrauen-Bund und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten des jeweiligen Bundeslandes abgeschlossen wurde.

Bei der Beschäftigung der Haushaltshilfe hat der Pflegebedürftige als Arbeitgeber darüber hinaus alle arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zu beachten. Zu seinen Pflichten als Arbeitgeber gehört auch, dass er die Arbeitslaubnis-EU einholt.

Versicherung der Haushaltshilfen

Ausländische Haushaltshilfen unterliegen während ihrer Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland wie inländische Arbeitnehmer der Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung und sind der Berufsgenossenschaft zu melden. Für die Anmeldung der Haushaltshilfe bei den Sozialversicherungsträgern benötigt der Arbeitgeber eine Betriebsnummer. Diese erhält er auf Antrag von der örtlichen Agentur für Arbeit.

❖ Kosten

a) Gehalt

Den vermittelten Haushaltshilfen steht nach dem Tarifvertrag mindestens folgende Vergütung zu:
(Quelle: Bundesagentur für Arbeit).

Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen

(Stand: August 2009)

Bundesland	Mindest- Brutto-Entgelt	gültig seit
Baden-Württemberg	1.302,00 €	01.06.2009
Bayern	1.280,77 €	01.06.2009
Berlin	1.309,00 €	01.01.2009
Brandenburg	1.309,00 €	01.01.2009
Bremen	1.099,00 €	01.05.2009
Hamburg	1.353,00 €	01.08.2009
Hessen	1.261,00 €	01.01.2008 *
Mecklenburg-Vorpommern	1.174,00 €	01.05.2009
Niedersachsen	1.327,00 €	01.05.2009
<i>Oldenburg</i>	1.222,35 €	01.05.2009
Nordrhein-Westfalen	1.333,00 €	01.07.2009
Rheinland-Pfalz	1.261,00 €	01.01.2008 *
Saarland	1.261,00 €	01.01.2008 *
Sachsen	1.342,00 €	01.01.2009
Sachsen-Anhalt	1.342,00 €	01.01.2009
Schleswig-Holstein	1.174,00 €	01.05.2009
Thüringen	1.342,00 €	01.01.2009

Die Tarife werden zwischen dem Deutschen Hausfrauen-Bund und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten des jeweiligen Bundeslandes geschlossen.

Bundesweit einheitliche Regelung nach dem Manteltarif:

- ❖ Urlaubsanspruch pro Jahr
 - bis einschl. 29. Lebensjahr: 26 Tage
 - ab dem 30. Lebensjahr: 30 Tage
- ❖ Probezeit: maximal 4 Wochen
- ❖ Kündigungsfrist: 1 Monat zum Monatsende

* In Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland gelten bis auf weiteres unverändert die Beträge vom 01.01.2008.

b) Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung

Als Arbeitgeber muss der Pflegebedürftige einen Anteil der Sozialversicherungsbeiträge zahlen, und zwar

- ❖ die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrags ohne den Sonderbeitrag von 0,9 %,
- ❖ **nur in Sachsen** die Hälfte des Beitrags zur Pflegeversicherung,
- ❖ die Hälfte des Beitrags zur Rentenversicherung,
- ❖ die Hälfte des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung,
- ❖ den vollen Beitrag zur Berufsgenossenschaft.

c) Kosten für Unterkunft und Verpflegung

Stellt der Pflegebedürftige der Haushaltshilfe freie Unterkunft und Verpflegung in seinem Haushalt zur Verfügung, handelt es sich um einen geldwerten Vorteil, der als Sachbezug wie Arbeitsentgelt zu behandeln und im Jahr 2010 bundeseinheitlich mit 388,40 Euro anzusetzen ist. Das heißt, dass dieser Betrag auf den Tariflohn angerechnet werden kann.

❖ Finanzierung

Hauswirtschaftliche Tätigkeiten gehören zu den haushaltsnahen Dienstleistungen, so dass auch Kosten einer osteuropäischen Haushaltshilfe steuermindernd geltend gemacht werden können.

Da die osteuropäischen Haushaltshilfen vom Pflegebedürftigen in seinem Haushalt sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden (haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis), kann ab 2009 ebenfalls ein Betrag bis maximal 4.000 Euro steuermindernd geltend gemacht werden.